

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1856.

---

### N<sup>o</sup> XL. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. August 1856, die Errichtung besonderer Steuerabfertigungsstellen  
an den Bahnhöfen zu Gunden und Leer betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverischen Finanzministeriums werden in Folge eingetretenen Bedürfnisses an den Bahnhöfen zu Gunden und Leer besondere Steuerabfertigungsstellen errichtet werden, welche im Namen und unter der Leitung der dortigen Hauptzollämter die Abfertigungsbefugnisse derselben auszuüben haben, mit dem 1. kommenden Monats ins Leben treten und sich in ihren dienstlichen Ausfertigungen der Unterschrift:

„Königliches Hauptzollamt (Gunden oder Leer)“

„Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe“

bedienen sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 12. August 1856.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**  
v. Ketscholdt.

K. Hof.

### N<sup>o</sup> XLI. Gesetz,

die Wiederherstellung der Todesstrafe betr., vom 15. August 1856.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc.,  
verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen  
Landtags:

Ausgegeben in Rudolstadt den 23. August 1856.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

44